



Ganztagesbetreuung

Prälat-Schofer-Straße 1
77955 Ettenheim
Telefon 07822/8928-400
Telefax 07822/8928-480
Internat.st.landolin@heimschule-ettenheim.de

Vorbemerkung

Horte an der Schule sind vom Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) genehmigte Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter. Die Betreuung wird an Schultagen von Montag bis Freitag außerhalb des Unterrichts im Umfang von mindestens fünf Stunden gewährleistet. (Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger der Horte an der Schule i.d.F. der VwV vom 20.04.2000 – Kultus und Unterricht S. 147).

Aufgabe aller Einrichtungen der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg ist die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des biblisch-christlichen Gottes- und Menschenbildes, wie es in § 2 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung entfaltet ist. Zu diesem Zweck wird folgender

Hortvertrag

geschlossen:

Zwischen der **Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg**
diese vertreten durch den Stiftungsdirektor
vertreten durch die Internatsleitung

der Heimschule St. Landolin

und

Herrn / Frau

PLZ / Ort / Ortsteil:

Straße / Nr.:

Telefon (privat):

dienstlich erreichbar:

E-Mail-Adresse:

als Erziehungsberechtigte

der Schülerin/dem Schüler

Klasse , geb. am

vertreten durch die Erziehungsberechtigten

– im Folgenden: Vertragsparteien –

wird auf der Grundlage von § 7 der Grundordnung für die Schulen und Internate der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg Folgendes vereinbart:

§ 1

Die/Der Schülerin/Schüler wird mit Wirkung vom
in den Hort an der Heimschule St. Lan-

dolin aufgenommen:

an 5 Wochentagen (ohne Schulferien) (192,- € / Monat)

an 3 Wochentagen (ohne Schulferien) (125,- € / Monat)

§ 2

Die §§ 2, 3 sowie 7 bis 11 des Schulvertrages gelten für diesen Vertrag entsprechend.

§ 3

Der Vertrag wird in der Regel für ein ganzes Schuljahr geschlossen. Er verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Schuljahresende gekündigt wird. Er kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist für den Schüler / die Schülerin insbesondere ein Umzug an einen anderen Ort, oder eine längerfristige Erkrankung, für die Schule ein Verstoß gegen die Ordnungen gemäß § 2 des Schulvertrages und der Rückstand der Zahlungen trotz zweifacher schriftlicher Mahnung. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4

Die obenstehende Gebühren (siehe § 1) sind in zehn Monatsraten zu begleichen; sie werden, beginnend am 01.10. eines Jahres, monatlich von dem Konto des Erziehungsberechtigten abgebucht, von dem auch der Schulbeitrag abgebucht wird (die dort ausgestellte SEPA-Lastschrift gilt entsprechend).

§ 5

Die Schulleitung kann die besonderen Inhalte und den Ablauf des Horts an der Schule schulspezifisch regeln; die Regelungen sind ggf. in der Anlage diesem Vertrag angeschlossen.

§ 6

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Fertigung.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Christiane Czarnetzki
Internatsleiterin und Leiterin der Ganztagesbetreuung